

Wahl 2025 eines Ersatz-Aufsichtsrates

Einreichung der Kandidaturen

Der Verwaltungsrat gibt bekannt, dass die Vollversammlung am **Mittwoch, den 30. April 2025**, in erster Einberufung stattfinden wird. Ein Ersatz-Aufsichtsrat wird dabei neu gewählt werden.

Jede natürliche Person, die die gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen erfüllt, kann sich um das Amt des Ersatz-Aufsichtsrates bewerben. Ein entsprechendes Formular ist am Sitz der Raiffeisenkassen St. Martin in Passeier Genossenschaft erhältlich, welches vom Kandidaten ausgefüllt und unterschrieben abzugeben, per Einschreiben mit Rückantwort oder per zertifizierter E-Mail (PEC) **bis spätestens Samstag, den 1. März 2025** zu übermitteln ist.

Nachstehend ein Auszug aus Artikel 5 des „Regolamento di Gruppo per la valutazione di idoneità degli Esponenti e l'autovalutazione degli Organi delle Banche Affiliate, e per l'individuazione degli esponenti delle rispettive società controllate“:

5. Ernennungsverfahren und Beurteilung der Wählbarkeit der Vertreter – Phase der Überprüfung für die Wahl zu den Genossenschaftsorganen

5.1.3. Einreichung von Kandidaturen

Die Wahl der Mitglieder der Genossenschaftsorganen erfolgt, je nach den Bestimmungen der von der angeschlossenen Bank angenommenen Wahlordnung, auf der Grundlage von Einzelschlägen und/oder auf der Grundlage von Kandidatenlisten:

- des Verwaltungsrats (die „Verwaltungsratsliste“). Die Zusammensetzung und die Vorlage der Verwaltungsratsliste müssen mit der Zustimmung der Mehrheit der amtierenden Verwaltungsratsmitglieder genehmigt werden;
- von einer in der Wahlordnung der jeweiligen angeschlossenen Bank festgelegten Mindestanzahl von Mitgliedern oder, falls diese nicht vorhanden ist, von mindestens 30 Mitgliedern (die „Liste(n) der Mitglieder“).

Voraussetzungen für die Zulässigkeit:

- müssen die Kandidatenlisten mindestens 60 Tage vor dem Datum der Vollversammlung, die für die Ernennung der Mitglieder der Gesellschaftsorgane vorgesehen ist, am Sitz der angeschlossenen Bank eingereicht werden;
- jedes Verwaltungsratsmitglied kann nur für einen Vorschlag der Liste des Verwaltungsrats stimmen;
- jedes Mitglied darf nur eine Mitgliederliste einreichen oder sich an der Einreichung einer solchen beteiligen; Mitglieder, die für das Amt des Aufsichtsrates kandidieren, dürfen sich nicht an der Einreichung einer Liste beteiligen;
- jeder Kandidat darf unter nur auf einer Liste (einschließlich der Liste des Verwaltungsrats) erscheinen;
- die Verwaltungsratsliste und jede Mitgliederliste muss eine Anzahl von Kandidaten enthalten, die der Anzahl des Genossenschaftsorgans entspricht, für deren Wahl die Hauptversammlung einberufen wird, gegebenenfalls erhöht um bis zur Hälfte

(gegebenenfalls aufgerundet), gemäß den Bestimmungen der Wahlordnung der einzelnen angeschlossenen Bank, wobei ein Verzicht oder eine Behinderung der Kandidaten nach Einreichung der Liste nicht als zulässig angesehen wird; das Amt, für das der Kandidat kandidiert, muss neben dem Namen des jeweiligen Kandidaten angegeben werden;

- die Kandidaten auf jeder Liste müssen die Anforderungen des Gesetzes, der Satzung der angeschlossenen Bank und anderer anwendbarer interner Vorschriften, die von der angeschlossenen Bank genehmigt wurden, erfüllen;
- für jede Liste muss eine Kontaktperson angegeben werden, an die alle Mitteilungen über die Zusammensetzung der Liste und die Ergebnisse der vorherigen Überprüfungen des Spitzeninstituts zu richten sind;
- jede Liste muss eine Erklärung über die Einhaltung der vom Verwaltungsrat als optimal erachteten qualitativen und quantitativen Zusammensetzung beigefügt sein, die von der Kontaktperson der Liste unterzeichnet ist oder die Gründe für etwaige Abweichungen.

„Einzelkandidaturen“, die außerhalb der in den vorstehenden Absätzen genannten Listen eingereicht werden, sind ebenfalls zulässig. Voraussetzungen für die Zulässigkeit:

- a) die Kandidaturen müssen das Amt angeben, für das der Kandidat kandidiert;
- b) die Kandidaturen müssen von einer in der Wahlordnung der einzelnen angeschlossenen Bank festgelegten Mindestzahl von Mitgliedern oder, in Ermangelung einer solchen, von mindestens 30 Mitgliedern unterzeichnet sein;
- c) jedes Mitglied, das eine Mitgliederliste unterzeichnet hat, darf von sich aus keine Kandidatur unterzeichnen;
- d) jedes Mitglied, das keine Mitgliederliste unterzeichnet hat, kann höchstens so viele Einzelkandidaturen unterzeichnen, wie Genossenschaftsorgane zu wählen sind, für die die Vollversammlung einberufen wird;
- e) Mitglieder, die für das Amt des Aufsichtsrates kandidieren, dürfen keine Kandidatur unterzeichnen;
- f) Einzelkandidaturen von Mitgliedern, die auf einer Liste kandidieren und umgekehrt, sind nicht zulässig;
- g) die Kandidaturen müssen mindestens 60 Tage vor dem Datum der Vollversammlung, die für die Ernennung der Mitglieder der Gesellschaftsorgane vorgesehen ist, am Sitz der Genossenschaft eingereicht werden.

Kandidaturen, die erst während der für die Wahl der Gesellschaftsorgane einberufenen Vollversammlung eingereicht werden, sind nicht zulässig.

Das Formular mit den Kandidaturvorschlägen wird von der angeschlossenen Bank erstellt und muss von den einzelnen Kandidaten versehen werden, sowie mit Unterschrift vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Genossenschaft, von einem Notar, von einem vom Verwaltungsrat ermächtigten Verwaltungsratsmitglied oder Mitarbeiter der Genossenschaft, in jedem Fall gemäß der Satzung der angeschlossenen Bank, authentifiziert werden. Das Formular muss für jeden Kandidaten folgende Erklärungen enthalten:

- a) eine Erklärung, dass er/sie sich nicht in einer Situation befindet, in der er/sie nicht wählbar ist, sowie dass er/sie alle Anforderungen für das Amt erfüllt, die durch das

- Gesetz, die Satzung der angeschlossenen Bank und jede andere anwendbare, von der angeschlossenen Bank genehmigte Regelung vorgeschrieben sind;
- b) die vorherige Annahme des Amtes im Falle einer Wahl;
 - c) die Verpflichtung, im Falle der Wahl die mit dem Amt verbundenen Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt und Professionalität und im Bewusstsein der damit verbundenen Verantwortung zu erfüllen
 - d) die Verpflichtung der Kandidaten, im Falle ihrer Wahl die in der Gruppenordnung vorgesehene Ausbildungspflicht zu erfüllen;
 - e) ausführliche Angaben zu den persönlichen und beruflichen Merkmalen des Kandidaten und eine Liste der Positionen, die er in Verwaltungs- und Kontrollorganen anderer Unternehmen innehat;
 - f) die Zustimmung des Kandidaten zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, einschließlich der Daten und Informationen in seinem Lebenslauf, durch die angeschlossene Bank, das Spitzeninstitut und insbesondere zur Veröffentlichung dieser Daten am Sitz und auf der Website der angeschlossenen Bank und, sofern vorhanden, in ihren Zweigstellen.

Den Bewerbungen sind folgende Unterlagen beizufügen

- a) Lebenslauf;
- b) Kopie eines gültigen Personalausweises;
- c) Strafregisterbescheinigung;
- d) Bescheinigung über ein schwebendes Verfahren.

Kandidaturen, die den Bestimmungen dieses Absatzes nicht genügen, gelten als nicht eingereicht.

5.1.4. Überprüfung der Kandidaturen

Der Wahlausschuss prüft die formale Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und das Vorhandensein der in der geltenden Gesetzgebung, in der Satzung der angeschlossenen Bank und in etwaigen internen Regelungen für die Wahl der Genossenschaftsorgane vorgesehenen Voraussetzungen. Die Zusammenfassung der Analyse und ihrer Ergebnisse wird in einem speziellen Bericht festgehalten.

Unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen über die Vereinfachung des Überprüfungsverfahrens übermittelt die zuständige Struktur der Bank nach Abschluss der Prüfung unverzüglich, in jedem Fall aber mindestens 45 Tage vor dem Datum der für die Ernennung der Mitglieder der Gesellschaftsorgane vorgesehenen Vollversammlung, der Abteilung für Gesellschaftsangelegenheiten und Beteiligungen (Governance Service) des Spitzeninstituts die Liste der eingereichten Kandidaten oder die Kandidatenlisten:

- a) den von der Wahlkommission erstellten Bericht;
- b) den Lebenslauf eines jeden Kandidaten;
- c) eine Kopie des gültigen Ausweises eines jeden Kandidaten
- d) eine Bescheinigung über das Vorstrafenregister eines jeden Kandidaten;
- e) eine Bescheinigung über die anhängigen Verfahren jedes Kandidaten;
- f) jegliche sonstige relevante Dokumentation.

Fällt die angeschlossene Bank zum Zeitpunkt der Einreichung der Kandidaturen in eine der beiden besten Risikoklassen, gemäß dem Klassifizierungssystem, das in der von der Muttergesellschaft genehmigten „Risikobasierten Modellverordnung“ definiert ist, und erfüllt sie die in Artikel 22.3 der Satzung der Cassa Centrale Banca festgelegten zusätzlichen Anforderungen, findet das vereinfachte Verfahren zur Überprüfung Anwendung.

Der Ernennungsausschuss des Spitzeninstituts ist für die Überprüfung der Einhaltung der oben genannten Leistungs- und Risikoanforderungen sowie der in Artikel 22.3 der Satzung der Cassa Centrale Banca genannten zusätzlichen Anforderungen zuständig. Zu diesem Zweck muss der Vorsitzende des Ernennungsausschusses innerhalb der in diesem Reglement festgelegten Fristen eine Sondersitzung einberufen. Das Protokoll der Sitzung des Ernennungsausschusses enthält genaue und analytische Angaben zu den vorgenommenen Bewertungen und den erzielten Ergebnissen.

5.2. Überprüfung des Spitzeninstituts

5.2.1. Beurteilung der Angemessenheit

Nach Erledigung der in den vorhergehenden Absätzen genannten Formalitäten, sowie bei der Ersetzung der Verwaltungsratsmitglieder der angeschlossenen Banken, gemäß den Bestimmungen des Artikels 2386 des italienischen Zivilgesetzbuches und unbeschadet der weiteren Bestimmungen zur Vereinfachung des Überprüfungsverfahrens gibt der Verwaltungsrat des Spitzeninstituts mit Unterstützung des Ernennungsausschusses und auf der Grundlage der gesammelten Unterlagen und der von der Abteilung für Unternehmensangelegenheiten und Beteiligungen durchgeführten Bewertungen eine Stellungnahme zur Eignung der einzelnen Kandidaten für das Amt ab, unter Berücksichtigung der Eignung des Kandidaten, eine solide und umsichtige Führung der angehängten Bank zu gewährleisten, insbesondere auf der Grundlage der individuellen Verdienste, die durch die von ihm/ihr gezeigten Fähigkeiten und die von ihm/ihr als Unternehmensvertreter erzielten Ergebnisse nachgewiesen werden, sowie der Erfordernisse der Einheitlichkeit der Führung der Gruppe und der Effizienz der Führungs- und Koordinierungstätigkeit des Spitzeninstituts.

5.2.2. Ergebnis der Überprüfung

Die Ergebnisse der Überprüfung werden der angeschlossenen Bank von der Abteilung für Unternehmensangelegenheiten und Beteiligungen des Spitzeninstituts mindestens 30 Tage vor dem Datum der für die Ernennung der Mitglieder der Genossenschaftsorgane vorgesehenen Vollversammlung übermittelt. Antwortet das Spitzeninstitut nicht fristgerecht, so gelten die Namen der einzelnen Kandidaten als angenommen und hinsichtlich ihrer Eignung für das Amt positiv bewertet.

Unbeschadet der weiteren Bestimmungen über die Vereinfachung des Überprüfungsverfahrens muss in den Fällen, in denen die von der angeschlossenen Bank angenommene Wahlordnung für die Ernennung des Vertreters eine Listenwahl vorsieht, zumindest die Mehrheit der Kandidaten auf jeder Liste aus Personen bestehen, zu denen das Spitzeninstitut ihre Bewertung über die Eignung gemäß den vorstehenden Absätzen abgegeben hat. Ist dies nicht der Fall, informiert der Vorsitzende des Verwaltungsrats der angeschlossenen Bank die Kontaktperson der Liste und den Wahlausschuss über das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens und fordert sie auf, die vom Spitzeninstitut als „ungeeignet“ eingestuften Kandidaten auszuschließen und durch

andere Kandidaten zu ersetzen, die die erforderlichen Anforderungen erfüllen und dem Spitzeninstitut zur weiteren Bewertung vorgelegt werden.

Wenn die angeschlossene Bank innerhalb von 7 Tagen nach der vorgenannten Mitteilung die geänderte Kandidatenliste nicht erhält, gilt die Liste selbst als nicht eingereicht.

Der Wahlausschuss prüft die formale Ordnungsmäßigkeit der neuen Kandidaturen, die nach einer eventuellen Feststellung der Nichtwählbarkeit durch das Spitzeninstitut eingereicht wurden. Sobald diese Formalitäten abgeschlossen sind, übermittelt der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Genossenschaft dem Spitzeninstitut unverzüglich die in Absatz 4.1.4 genannten Unterlagen zu den neuen Kandidaturen, damit das Spitzeninstitut in Bezug auf diese die Beurteilung der Eignung für das Amt abgeben kann. Die Ergebnisse der neuen Überprüfung werden der angeschlossenen Bank von der Abteilung Unternehmensangelegenheiten und Beteiligungen der Muttergesellschaft innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe der neuen Kandidaturen übermittelt. Antwortet das Spitzeninstitut nicht innerhalb dieser Frist, so gelten die Namen der einzelnen Kandidaten als genehmigt und hinsichtlich ihrer Eignung für das Amt positiv bewertet. Wenn am Ende der neuen Überprüfung die Mehrheit der Kandidaten auf der Liste keine Personen enthält, zu denen das Spitzeninstitut eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat, die sie für geeignet hält, gilt die Liste als nicht eingereicht.

Die Grundzüge der Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates finden sich im Anhang „Modello di Gruppo per la composizione quali-quantitativa ottimale degli Organi Sociali e della Direzione delle Banche Affiliate“.

Die Durchführung der Wahlen ist in der „Regolamento assembleare ed elettorale“ beschrieben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die eingesetzte Wahlkommission das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen prüft und die Kandidatenliste entsprechend zusammenstellt. Von der Wahlkommission bei der Aufstellung der Kandidatenliste nicht berücksichtigte Wahlvorschläge werden der Vollversammlung bei den Wahlen in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

Beiliegend finden Sie:

- das Statut;
- das „Modello di Gruppo per la composizione quali-quantitativa ottimale degli Organi Sociali e della Direzione delle Banche Affiliate“;
- das „Regolamento di Gruppo per la valutazione di idoneità degli Esponenti e l'autovalutazione degli Organi delle Banche Affiliate, e per l'individuazione degli esponenti delle rispettive società controllate“ e
- die „Vollversammlungs- und Wahlordnung der Genossenschaftsbanken“ beschlossen in der Vollversammlung 2022.

Bei Fragen können Sie sich an den Direktor wenden.

St. Martin in Passeier, am 30.01.2025

Dr. Rudolf Karl Raich, der Obmann